Über Satzungen

Satzungen sind die „Gesetze“ einer Kommune: Darin legt die Kommune verbindliche Regeln für alle Menschen im Stadt- oder Gemeindegebiet fest, zum Beispiel zu Gebühren, Nutzung von Straßen oder Kitas. Sie werden von der Vertretung in öffentlicher Sitzung beschlossen, vom Bürgermeister unterzeichnet und dann offiziell bekannt gemacht – erst dann gelten sie. Grundlage ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden im Grundgesetz: Kommunen dürfen viele Dinge vor Ort in eigener Verantwortung regeln.

Über die Mustersatzung:
Diese Mustersatzung versteht sich als lebendige Grundlage für eine starke institutionalisierte Jugendbeteiligung. Wir sind der Überzeugung, dass junge Menschen das Leben der Kommune mitgestalten sollten, dass sie aktive Subjekte der politischen Gestaltung sind.

Wir ermutigen dich ausdrücklich, diese Satzung nicht als starres Regelwerk zum Abschreiben, sondern als Werkzeugkasten zu begreifen. Wichtig ist, dass ihr euch überlegt, was ihr für euer Jugendbeteiligungsgremium (JBG) wollt und wie eure Satzung aussehen soll.
Und: Holt euch Hilfe aus der Verwaltung, das ist euer gutes Recht und hilft bei dem stellenweise komplexen Satzungsprozess.

Die Satzung fußt rechtlich auf § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorschreibt, und auf der kommunalen Satzungsautonomie nach § 10 NKomVG. Die Satzung nimmt vor allem die Erfahrungen und Satzungen der Städte Göttingen, Braunschweig und Hannover zum Vorbild. Damit dein JBG dauerhafte Wirkung und Stärke entfalten kann, sind die Bausteine, die in einer Satzung enthalten sein sollten, als Abschnitte aufgeführt:

Präambel:
Eine Präambel ist eine in gehobener Sprache verfasste Erklärung am Anfang einer Satzung. Hier stehen euch viele Möglichkeiten offen. Die Präambel ist nicht rechtlich bindend, sie kann aber Aufschlüsse über die Absicht und somit über die Auslegung der Satzung sein. Schaut euch gerne verschiedene Beispiele von anderen JBG zur Orientierung an.

Abschnitt I: Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten
In dem ersten Abschnitt klärt ihr die Rechtsstellung, die Aufgaben und Pflichten. Dieser bestimmt stark über Ausrichtung deines Gremiums, indem man z.B. die Unabhängigkeit, Gleichstellung und Überparteilichkeit festschreiben kann.

Abschnitt II: Rechte und Beteiligung
Dieser Abschnitt stellt die eigentlichen Machtinstrumente dar. Er regelt z.B. die Beteiligung in Ausschüssen, wodurch eure Stimme direkt in die politischen Entscheidungsprozesse getragen wird. Dieser Abschnitt ist erfahrungsgemäß der größte Streitpunkt mit Politik und Verwaltung. Jedoch nicht die Ruhe verlieren: bedenkt, dass ihr alle Rechte fordern könnt und dürft. Dass diese Satzung mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt, ist außerdem die Aufgabe der Kommune. Die Mustersatzung gibt Orientierung was rechtlich aktuell möglich ist.

Abschnitt III: Zusammensetzung und Wahl
Durch die Wahl wird die demokratische Legitimation gesichert und die Zusammensetzung eures JBG geregelt. Für die Wahl gibt es aber meist noch eine Wahlordnung, welche die Details der Wahl regelt.

Abschnitt IV: Organe und Geschäftsgang

Durch die Organe wird die interne Struktur des JBG festlegt, in der Geschäftsordnung werden die Verfahren detailliert geregelt, sie stellt eine Ergänzung der Satzung da. Bei diesem Abschnitt habt ihr am meisten Spielraum, es empfiehlt sich aber andere JBG nach ihren Erfahrungen mit bestimmten Strukturen oder Vorstandsaufgaben zu fragen.

Abschnitt V: Finanzen, Ausstattung und Unterstützung

In diesem Abschnitt könnt ihr festhalten, welche Ressourcen euch die Kommune zur Verfügung stellt, ein weiteres mächtiges Instrument für die Verstetigung eures Gremiums.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen bilden den formalen Abschluss der Satzung und regeln die Änderung und das Inkrafttreten der Satzung.

Indem ihr diese Bausteine als Ausgangspunkt für eure eigene Satzungsarbeit nutzt, schaffen Sie ein Gremium, das eine schlagkräftige Satzung vorweisen kann. Sie ist die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit des JBG.

Muster einer Satzung für ein JBG

Mustersatzung für das Jugendbeteiligungsgremium der [Name der Kommune]

Präambel
Die [Name der Kommune], vertreten durch den [Name der Vertretung], erkennt die Bedeutung von Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen gemäß § 36 NKomVG an und unterstützt diese aktiv. Das Jugendbeteiligungsgremium (JBG) ist die demokratisch gewählte Vertretung der jungen Menschen in [Name der Kommune] und dient der Stärkung junger Perspektiven in der Politik, die [Name der Kommune] unterstützt das JBG in seiner Arbeit.

Abschnitt I: Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten

§ 1 Rechtsstellung und Grundsätze

(1) In der [Name der Kommune] wird ein JBG als gewählte Vertretung junger Menschen gebildet. Es dient der Teilhabe von jungen Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen. Es vertritt die Interessen und Belange der jungen Menschen.

(2) Die [Name der Kommune] und ihre Vertreter*innen müssen sicherstellen, dass das JBG so eigenständig und unabhängig wie möglich agieren kann und von Vereinnahmungsversuchen absehen.

(3) Das JBG ist ein überparteiliches Gremium, in dem jedes Mitglied nach dem eigenen Gewissen handelt. Fraktionen oder parteigebundene Gruppierungen sind unzulässig.

(4) Das JBG fördert die Gleichstellung und gleiche Chancen für alle jungen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Status, sexueller Orientierung oder Fähigkeiten. Ziel ist es, Barrieren abzubauen und inklusive Prozesse zu schaffen, die jede Stimme wertschätzen.

(5) Die Tätigkeit im JBG wird ehrenamtlich ausgeführt. Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des JBG eine Bescheinigung über ihr Engagement.

(6) Die [Name der Kommune] verpflichtet sich, das JBG aktiv in seinem Außenauftritt zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen, Zugang zu Kommunikationsplattformen und administrativer Unterstützung durch die städtischen Behörden.

§ 2 Aufgaben

(1) Das JBG berät und unterstützt die [Name der Kommune], die [Name der Vertretung] und die Ausschüsse zu allen Themen, die junge Menschen betreffen.

(2) Das JBG soll eigene Initiativen und Projekte entwickeln und realisieren.

(3) Das JBG arbeitet mit weiteren Jugendvertretungen und anderen Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene zusammen. Die Stadt unterstützt das JBG bei der Vernetzung auf landes-, bundes- und internationaler Ebene.

(4) Das JBG bezieht Nicht-Mitglieder aktiv in vielfältiger und niedrigschwelliger Weise in seine Arbeit ein. Externe Personen und Gruppen sollen direkt in die Arbeit des JBG eingebunden werden, um Vielfalt der Perspektiven zu gewährleisten.

(5) Das JBG sorgt aktiv für die Schaffung von Öffentlichkeit in Bezug auf seine Arbeit und hält die Öffentlichkeit, insbesondere die Jugendlichen der Kommune, informiert.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des JBG sind verpflichtet, an den Plenar- und Ausschusssitzungen und den Arbeitskreistreffen teilzunehmen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, muss dies rechtzeitig gemeldet werden.

(2) Mitglieder des JBG sind dazu verpflichtet, über die in den nicht-öffentlichen Sitzungen behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren und haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Würde des JBG zu wahren, insbesondere sind sie verpflichtet Satzung und Geschäftsordnung einzuhalten.

(4) Die Mitglieder des JBG müssen ihre Aufgaben gewissenhaft und überparteiliches wahrnehmen. Sie streben weder einen eigenen persönlichen Vorteil noch den persönlichen Vorteil einer nahestehenden Person an.

(5) Die Mitglieder des JBG informieren sich selbstständig über aktuelle jugendrelevante Themen und sie eignen sich das notwendige Wissen an, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Abschnitt II: Rechte und Beteiligung

§ 4 Rechte

(1) Die Mitglieder des JBG erhalten Zugang zu Informationen, kommunalen Informationssystemen und Unterlagen, die für ihre Arbeit erforderlich sind.

(2) Das JBG ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben und diese an [Name der Vertretung] oder seine Ausschüsse zu richten sowie Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

(3) Das JBG ist berechtigt, jeweils eine*n Vertreter*in sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu wählen und dem Rat für die Ausschüsse nach den §§ 71 und 73 NKomVG vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen können vom Rat als beratende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse berufen werden.

(4) Vertreter*innen des JBG, die der Rat als beratende Mitglieder in Ausschüsse nach §§ 71, 73 NKomVG berufen hat, besitzen das Recht, in den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(5) Das JBG kann weitere Rechte und Möglichkeiten, die im NKomVG benannt sind, insbesondere aus dem §36, nutzen, um junge Menschen gegenüber der Politik zu vertreten.

(6) Es finden regelmäßige Treffen zwischen Vertreter*innen des JBG und dem*der Hauptverwaltungsbeamt*in statt.

Abschnitt III: Zusammensetzung und Wahl

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das JBG besteht aus [Zahl] gewählten Mitgliedern.

(2) Die allgemeine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich am [Datum] eines Wahljahres.

§ 6 Wahl

(1) Die Mitglieder des JBG werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlrecht, Sitzerwerb, Sitzverlust und das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten werden, soweit diese Satzung hierüber keine Vorschriften enthält, durch die Wahlordnung für das JBG geregelt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle [hier einfügen wer das JBG wählen soll und wer gewählt werden kann].

(3) Vereinnahmung der Wahl durch Parteien oder Wählergruppen sind verboten.

Abschnitt IV: Organe und Geschäftsgang

§ 7 Organe

(1) Organe des JBG sind das Plenum und der Vorstand. Sie dienen der Strukturierung der Arbeit des JBG.

(2) Das Plenum muss zu jeder Zeit die meiste Entscheidungsgewalt haben.

§ 8 Plenum

Das Plenum des JBG ist die Sitzung aller anwesenden Mitglieder des JBG. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese.

(2) Der Vorstand besteht aus [aufführen, wie der Vorstand aufgebaut sein soll].

(3) Der Vorstand wird vom Plenum in geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand kann durch einen Beschluss des Plenums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

(1)Das JBG kann zur effektiven Erfüllung seiner Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen oder eigene Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen und Ausschüssen steht auch jungen Menschen offen, die nicht Mitglied des JBG sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsordnung

Das JBG gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die im Einzelnen die Organisation, die Durchführung der Sitzungen, die Verfahren für Abstimmungen und Wahlen, die Beschlussfassung und die Aufgaben des Vorstands regelt. Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine absolute Mehrheit.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Plenums sollen regelmäßig stattfinden, mindestens jedoch einmal pro [gewünschte Zeiteinheit].

(2) Diese Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Vertraulichkeit der Beratungsinhalte macht einen Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich.

(3) Das JBG ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Satzung oder Geschäftsordnung können für bestimme Abstimmungen etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abschnitt V: Finanzen, Ausstattung und Unterstützung

§ 13 Budget und Finanzen

(1) Dem JBG wird ein angemessenes Budget gestellt und es ist berechtigt mit Verwaltung und Politik über dieses zu verhandeln. Das Budget besitzt über die gesamte Wahlperiode Gültigkeit.

(2) Die Verwaltung des Budgets erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Das Budget dient auch der Finanzierung von Fortbildungen zur Qualifizierung der Mitglieder.

§ 14 Geschäftsstelle und Unterstützung

(1)Die [Name der Kommune] richtet eine Geschäftsstelle für das JBG ein, die beim [Name des Jugendamtes] angesiedelt ist.

(2) Die [Name der Kommune] stellt dem JBG Räumlichkeiten für allgemeine Arbeit, die explizit für das JBG vorgesehen sind und dauerhaft erreichbar sind, sowie Räumlichkeiten für Sitzungen zur Verfügung.

(3) Die [Name der Kommune] stellt dem JBG sämtliche notwendigen Verwaltungsmaterialien zur Verfügung.

(4) Das JBG wird durch mindestens eine qualifizierte hauptamtliche Fachkraft begleitet, welche die Arbeit des JBG ermöglicht. Sie muss Vereinnahmungsversuche unterlassen und soll sich an dem Beutelsbacher Konsens orientieren.

(5) Die Geschäftsstelle unterstützt das JBG bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

§15 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des JBG erhalten bei überwiegender Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung der [Name der Kommune]. Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist freiwillig möglich.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Ratsentscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Auslegung

Über Zweifel bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Glossar

Kommune
„Kommune“ ist eigentlich nur ein Sammelbegriff für den Ort, an dem du lebst – also deine Stadt, deine Gemeinde oder dein Landkreis. In Deutschland sind Kommunen die Grundlage unseres demokratischen Staates. Das Besondere an einer Kommune ist das Recht auf Selbstverwaltung: Das bedeutet, sie darf viele Dinge, die direkt vor deiner Haustür passieren, in eigener Verantwortung entscheiden.

NKomVG
Das ist die Abkürzung für das „Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz“. Es ist der „Mutter-Text“ für alle Kommunen in Niedersachsen. Darin steht, wie eine Stadt verwaltet werden muss und dass Jugendliche beteiligt werden sollen (§ 36).

Rat/Kreistag (oder Vertretung)
Das sind die gewählten Politiker, die die großen Entscheidungen für die Stadt treffen. Da sie die „Chefs“ der Stadt sind, müssen sie auch eure JBG-Satzung offiziell absegnen, damit sie gilt.

Ausschuss (Fachausschuss)
Die Vertretung kann nicht alles auf einmal besprechen. Deshalb gibt es kleinere Arbeitsgruppen für bestimmte Themen, zum Beispiel für Sport, Kultur oder Jugend. In diese Gruppen darf das JBG Vertreter*innen entsenden, um dort die Meinung der Jugend zu sagen.

Beratendes Mitglied
Das JBG darf Mitglieder in die Ausschüsse der „Erwachsenen-Politik“ schicken. Als beratendes Mitglied dürft ihr dort mitreden, Fragen stellen und Anträge einbringen, aber am Ende nicht mit abstimmen – das dürfen nur die gewählten Ratsmitglieder.

Fraktion
Stell dir eine Fraktion wie eine feste Arbeitsgemeinschaft im Stadtrat (also bei den Erwachsenen) vor. Dort schließen sich mindestens zwei Politiker derselben Partei zusammen, um gemeinsam stärker zu sein und ihre politischen Pläne besser durchzusetzen. Die Kommune gibt diesen Gruppen oft sogar Geld für eigenes Personal oder Büros.

Plenum
Das ist die große Versammlung aller gewählten JBG-Mitglieder. Hier werden die wichtigsten Beschlüsse gefasst und alle Mitglieder kommen zusammen, um über eure Projekte abzustimmen.

Vorstand
Das ist euer Leitungsteam. Meistens besteht es aus einem Vorsitzenden (manchmal auch Jugendbürgermeister genannt) und seinen Stellvertretern. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und vertritt das JBG nach außen, zum Beispiel gegenüber der Presse oder dem Bürgermeister.

Geschäftsordnung
Während die Satzung die großen Regeln festlegt, ist die Geschäftsordnung euer „Handbuch“ für den Alltag. Hier steht genau drin, wie eine Sitzung abläuft, wie lange man reden darf oder wie man einen Antrag stellt.

Budget (oder Etat) Das ist wie euer eigenes Konto. Das Geld wird euch von der Stadt zur Verfügung gestellt, damit ihr eigene Projekte, Veranstaltungen oder Fortbildungen bezahlen könnt, ohne jedes Mal um Erlaubnis fragen zu müssen.

Sitzungsgeld
Das ist eine kleine finanzielle Entschädigung (ein „Dankeschön-Geld“) für eure Zeit, die ihr in den Sitzungen verbringt. Es soll sicherstellen, dass sich jeder das Engagement leisten kann.

Ehrenamt
Das bedeutet, dass ihr eine wichtige Aufgabe für die Gesellschaft übernehmt, ohne dafür ein normales Gehalt zu bekommen. Ihr macht das freiwillig in eurer Freizeit.

Inkrafttreten
Ein sperriges Wort dafür, ab wann die Regeln offiziell gelten. Meistens ist das der Tag, nachdem die Satzung offiziell in einem Amtsblatt (der Zeitung der Stadt) gedruckt wurde.

Einfache Mehrheit
Das ist der „Normalfall“ für fast alle eure Entscheidungen. Es bedeutet ganz einfach: Es gibt mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Wer sich enthält oder gar nicht erst zur Sitzung kommt, zählt bei der Berechnung nicht mit. Wenn also 10 Leute da sind und 4 mit „Ja“ und 3 mit „Nein“ stimmen (bei 3 Enthaltungen), ist der Antrag angenommen.

Relative Mehrheit
Man könnte sie auch die „Wer-hat-die-meisten-Mehrheit“ nennen. Sie wird oft bei Wahlen benutzt, wenn es viele Kandidaten gibt. Gewonnen hat die Person, die am Ende die meisten Stimmen hat- egal, ob das mehr als die Hälfte sind oder nicht.

Absolute Mehrheit
Hier wird es schwieriger, denn jetzt zählen plötzlich alle mit – auch die, die gar nicht im Raum sind. Für eine absolute Mehrheit braucht ihr mehr als die Hälfte aller gewählten Mitglieder. Wenn euer JBG also 20 Sitze hat, braucht ihr für einen Beschluss immer mindestens 11 Stimmen. In der Mustersatzung braucht ihr diese Mehrheit zum Beispiel, um eure Geschäftsordnung zu ändern. Es gibt aber auch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, da braucht ihr nur mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn also 10 Personen ihre Stimme abgegeben haben, braucht ihr mindestens 6 für eine Mehrheit.

Qualifizierte Mehrheit
Das ist die „Extra-Hürde“ für besonders wichtige Dinge. Hier reicht die Hälfte nicht mehr aus; ihr braucht meistens eine Zweidrittel- (2/3) oder sogar eine Dreiviertel-Mehrheit (3/4).